

RS OGH 1989/3/15 9ObA173/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

ABGB §879 Abs1 Bllh

ABGB §1014

ABGB §1157 Abs1

HVG §12

Rechtssatz

Stellt der Arbeitgeber einem von ihm persönlich und wirtschaftlich abhängigen Provisionsvertreter einen (gebrauchten) Lastkraftwagen zu Auslieferungen der verkauften Ware zur Verfügung, verstößt die vertragliche Überwälzung der Reparaturkosten gegen die Fürsorgepflicht und damit gegen die guten Sitten, insbesondere wenn der Lastkraftwagen auf jederzeitiges Verlangen des Arbeitgebers zurückzustellen ist und keine Vereinbarung über die Abgeltung gebrauchswerterhöhender Reparaturen getroffen wurde.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 173/89
Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 173/89
Veröff: Arb 10790

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0029084

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at